

Wirtschaftliche Integration in Theorie und Praxis

der Wirtschaftspolitik), die Endstufe mit der absoluten wirtschaftlichen Integration (Wirtschafts- und Währungsunion, supranationale Institutionen) erreicht. Während also die ersten drei Stufen eine rein wirtschaftliche Integration vorsehen, sind die beiden letzten Stufen der politischen Integration zuzurechnen.

Diese strikte Kategorisierung *Balassas* wird durch den EWR oder die Zollunion Schweiz/Liechtenstein nicht gänzlich widerspiegelt. Zum einen besitzt der EWR, der im Grunde eine Freihandelszone, aber keine Zollunion ist, Elemente eines Gemeinsamen Marktes wie die Liberalisierung des Personen- oder des Dienstleistungsverkehrs.⁴ Zum anderen weist die Zollunion Schweiz/Liechtenstein Merkmale einer Wirtschafts- und Währungsunion auf (gemeinsame Währung, gemeinsamer Markt, aber keine gemeinsame Wirtschaftspolitik).

Den Kern europäischer Wirtschaftsintegration bildet der Binnenmarkt der Europäischen Union, dessen Darstellung daher dieses Kapitel einleiten wird. Dargestellt wird die Theorie des Gemeinsamen Marktes sowie unter praktisch-empirischer Sicht die Funktionsfähigkeit des EU-Binnenmarktes. Gleichzeitig ist der Binnenmarkt Ausgangspunkt für den Europäischen Wirtschaftsraum, der unter theoretischen Gesichtspunkten als «erweiterte» Freihandelszone betrachtet wird. Da Liechtenstein zugleich einen Wirtschaftsraum mit der Schweiz bildet, kann die Zollunion Schweiz/Liechtenstein als Beispiel für eine Zollunion herangezogen werden. Diese Vorgehensweise erlaubt es, Theorie und Praxis regionaler Wirtschaftsintegration in einen engen Kontext zu bringen und gleichzeitig den Bezug zu Liechtenstein beizubehalten.

Die letzte Stufe der *Balassa*-Kategorisierung, die Wirtschafts- und Währungsunion, bleibt im Rahmen des EWR-Abkommens unbeachtet. Ein eigenes Kapitel wird ihr daher in dieser Studie nicht gewidmet.⁵

⁴ *Bruha* und *Straubhaar* (1997, S. 8) bezeichnen den EWR aus rechtlicher Sicht als «eine bislang einzigartige Mischung völkerrechtlicher Elemente mit Elementen des supranationalen Gemeinschaftsrechts».

⁵ Auf die seit dem 1.1.1999 bestehende Europäische Wirtschafts- und Währungsunion zwischen elf Staaten der EU (Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien) und ihre möglichen Implikationen für Liechtenstein wird in Kapitel F näher eingegangen. Zur Theorie der Währungsunion siehe *Robson* (1998, S. 190–230), *Jovanovic* (1998, S. 171–205), *Garrett* (1998, S. 26ff.) und *Ledig* (1993). Zur Entwicklung des Europäischen Währungssystems siehe *Neal/Barbezat* (1998, S. 141–170).